

RS Vwgh 2005/4/15 2004/12/0150

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.04.2005

Index

E6J

63/02 Gehaltsgesetz

64/01 Hochschullehrer

Norm

61998CJ0195 Österreichischer Gewerkschaftsbund VORAB;

DienstrechtsNov 2001 Universitäten;

GehG 1956 §12 Abs2;

GehG 1956 §12 Abs2f idF 2001/I/087;

GehG 1956 §20c Abs1;

GehG 1956 §20c Abs2 Z2 idF 2001/I/087;

Rechtssatz

Ausgehend von den aus den ErläutRV zur Dienstrechts-Novelle 2001 - Universitäten, 636 BlgNR XXI. GP 53, hervorgehenden Intentionen des Gesetzgebers, "im Lichte des Judikats des EuGH vom 30. November 2000, RS (richtig: C-195/98" allenfalls auch rückwirkend, daher vor dem In-Kraft-Treten der Dienstrechts-Novelle 2001 - Universitäten, BGBl. I Nr. 87/2001, erfüllte Vordienstzeiten zu berücksichtigen, kann dem Umstand, dass im Beschwerdefall im Zeitpunkt der Festsetzung des Vorrückungstichtages § 12 Abs. 2f und § 20c Abs. 2 Z. 2 GehG 1956 in der Fassung dieser Novelle noch nicht in Geltung standen, keine entscheidende Bedeutung zukommen, zumal anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber, hätte er - entgegen der gemeinschaftsrechtlichen Rechtslage - nach § 20c Abs. 2 Z. 2 GehG 1956 ausschließlich auf eine Anrechnung dieser Zeiten in Anwendung des § 12 Abs. 2 und 2f GehG 1956 abstellen wollen, dies durch eine entsprechende Wendung zum Ausdruck zu bringen versucht hätte.

Gerichtsentscheidung

EuGH 61998J0195 Österreichischer Gewerkschaftsbund VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004120150.X03

Im RIS seit

19.05.2005

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at